

410.110

## **Verordnung über die Benutzung der Stadtbibliothek Baden**

vom 26. November 2018

---

### **Kurzbezeichnung:**

Stadtbibliothek, Benutzung

Sachliche Zuständigkeit:

Kultur

Stand: 1. Januar 2026

# Verordnung über die Benutzung der Stadtbibliothek Baden

vom 26. November 2018

---

Der Stadtrat der Stadt Baden,

gestützt auf § 37 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978<sup>1</sup>,

beschliesst:

## § 1 Zweck

1 Diese Verordnung regelt die Benutzung der Stadtbibliothek Baden. Darunter fallen die Ausleihe der Medien und der Aufenthalt in der Stadtbibliothek.

2 Mit der Benutzung der Stadtbibliothek wird die Verordnung über die Benutzung anerkannt.

## § 1a Begriffe<sup>2</sup>

Unter Medien werden in dieser Verordnung verstanden: Bücher, Filme, Hörbücher, Musik, Spiele, Spielsachen, Sprachkurse, Zeitschriften, Zeitungen, Medienboxen und technische Geräte. Elektronische Medien (sogenannte eMedien) gehören nicht dazu.

## § 2 Aufgabe der Stadtbibliothek

1 Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Bibliothek. Sie leiht gedruckte und andere Medien aus unterschiedlichen Wissensgebieten zur Informationsvermittlung, Bildung und Unterhaltung an Erwachsene, Kinder und Jugendliche aus.

1<sup>bis</sup> Sie unterstützt mit ihrem Angebot und dessen Vermittlung die Sprach- und Lesekompetenzen sowie die Medien- und Informationskompetenzen aller Altersgruppen.<sup>2</sup>

2 Sie bietet Raum und Angebote zum Lernen, für den gesellschaftlichen Austausch und die kulturelle Teilhabe.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> SAR 171.100.

<sup>2</sup> Eingefügt mit Stadtratsentscheid vom 8. Dezember 2025, in Kraft seit 1. Januar 2026.

<sup>3</sup> Geändert mit Stadtratsentscheid vom 8. Dezember 2025, in Kraft seit 1. Januar 2026.

### **§ 3 Benutzung der Medien**

1 Die Medien können in der Stadtbibliothek benutzt und für eine bestimmte Frist ausgeliehen werden.

2 Nur in der Stadtbibliothek benutzt werden dürfen Medien aus dem Präsenzbestand, insbesondere Werke, die mehr als 100 Jahre alt sind. Die Stadtbibliothek kann weitere Benutzungseinschränkungen erlassen und Ausnahmen gewähren.<sup>1</sup>

3 Bücher und Presseartikel, die in der Stadtbibliothek nicht vorhanden sind, können gegen Gebühr über den Interbibliothekarischen Leihverkehr bestellt werden. Dabei gelten die Benutzungsbestimmungen und Leihfristen der ausleihenden Bibliothek/des Anbieters.

4 Die Nutzung von Online-Dienstleistungen, insbesondere die Zahl der auszuleihenden eMedien, die Ausleihfristen sowie allfällige Gebühren unterliegen den Nutzungsbestimmungen des jeweiligen Online-Dienstleisters.

### **§ 4 Raumnutzung**

Ausserhalb der Öffnungszeiten (Zutritt mit gültigem Bibliotheksausweis gemäss Anhang) können die Räume der Stadtbibliothek benutzt werden. Die Stadtbibliothek regelt die Einzelheiten.<sup>1</sup>

### **§ 5 Gebühren und Öffnungszeiten**

1 Die Gebühren für die Nutzung der Medien, eMedien und der Infrastruktur sowie die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden im Anhang zu dieser Verordnung festgelegt.

1<sup>bis</sup> Erwachsene und Familien mit gültigem Bibliotheksausweis haben ausserhalb der regulären Öffnungszeiten in festgelegten Zeitfenstern Zutritt zur Bibliothek. Die Details sind im Anhang zu dieser Verordnung festgelegt.<sup>2</sup>

2 Für Mitarbeitende der Stadt Baden, deren Familienangehörige (im gleichen Haushalt), städtische Institutionen sowie für Lehrpersonen der Volksschule Baden gelten Sonderregelungen.<sup>1</sup>

### **§ 6 Einschreibung**

1 Wer Medien ausleihen oder – als erwachsene Person oder Familie – ausserhalb der regulären Öffnungszeiten Zutritt zur Stadtbibliothek erhalten möchte, hat sich unter Vorlage eines amtlichen Ausweises einzuschreiben. Je nach Einschreibart wird ein Bibliotheksausweis ausgestellt, der zur Medienausleihe und/oder zum erweiterten Zutritt berechtigt.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Geändert mit Stadtratsentscheid vom 8. Dezember 2025, in Kraft seit 1. Januar 2026.

<sup>2</sup> Eingefügt mit Stadtratsentscheid vom 8. Dezember 2025, in Kraft seit 1. Januar 2026.

1 Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren benötigen für die persönliche Einschreibung die Einwilligung und die Kontaktdaten eines Elternteils bzw. der gesetzlichen Vertreterin, oder des gesetzlichen Vertreters.

2 Bei einer Onlineregistrierung erhalten die Benutzerinnen und Benutzer per E-Mail die Zugangsdaten für die Anmeldung und Ausleihe. Der Bibliotheksausweis kann unter Vorlage eines amtlichen Ausweises in der Stadtbibliothek abgeholt werden.

3 Die Gültigkeitsdauer sowie die Möglichkeit zur Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Einschreibekategorie und sind im Anhang zu dieser Verordnung geregelt.<sup>1</sup>

## **§ 7 Bibliotheksausweis<sup>1</sup>**

1 Der Bibliotheksausweis ist persönlich und nicht übertragbar (Familienausweis, Institutionsausweis und Premiumausweis ausgenommen). Er ist bei jeder Ausleihe vorzuweisen.

2 Bei Verlust des Bibliotheksausweises wird ein kostenpflichtiger Ersatzausweis ausgestellt.

3 Der Verlust des Bibliotheksausweises muss der Stadtbibliothek umgehend gemeldet werden.<sup>2</sup>

## **§ 8 Ausleihe**

Die Anzahl der Medien, die gleichzeitig ausgeliehen werden können, ist beschränkt und im Anhang zu dieser Verordnung festgelegt. Die Stadtbibliothek kann Ausnahmen gewähren.<sup>1</sup>

## **§ 9 Leihfrist, Verlängerung und Reservationen**

1 Die geltenden Ausleihfristen und die mögliche Anzahl an Verlängerung pro Medienart werden im Anhang zu dieser Verordnung festgelegt. Die Stadtbibliothek kann Ausnahmen gewähren.

2 Die Leihfrist kann online, per E-Mail oder Telefon sowie vor Ort in der Stadtbibliothek verlängert werden, sofern das Medium nicht von einer anderen Benutzerin oder einem anderen Benutzer reserviert ist.<sup>1</sup>

3 Die fristgerechte Verlängerung bzw. Rückgabe wird durch die Benutzerin oder den Benutzer sichergestellt.

4 Ausgeliehene Medien können gegen Gebühr reserviert werden. Sie müssen innerhalb von zehn Tagen nach Benachrichtigung abgeholt werden.

## **§ 10 Mahnung**

1 Bei Überschreitung der Ausleihfrist wird gebührenpflichtig gemahnt. Die Mahngebühren werden geschuldet, unabhängig von der erfolgten Zustellung der Mahnung. Werden die Medien nicht spätestens innert der dritten Mahnfrist zurückgegeben, gelten sie als verloren und werden nicht mehr zurückgenommen. Nach dreimaliger erfolgloser Mahnung werden zusätzlich die Kos-

---

<sup>1</sup> Geändert mit Stadtratsentscheid vom 8. Dezember 2025, in Kraft seit 1. Januar 2026.

<sup>2</sup> Eingefügt mit Stadtratsentscheid vom 8. Dezember 2025, in Kraft seit 1. Januar 2026.

ten einer Ersatzbeschaffung und Bearbeitungsgebühren in Rechnung gestellt. Gleichzeitig werden die geschuldeten Kosten der Stadt Baden zum Inkasso abgetreten und unterliegen deren Bestimmungen.

2 Nach erfolgloser dritter Mahnung ist die Benutzerin oder der Benutzer bis zur Erledigung des Falls von der weiteren Bibliotheksbenutzung ausgeschlossen. Die Stadtbibliothek kann den Rechtsweg beschreiten.

## **§ 11 Sorgfaltspflicht**

1 Medien sind sachgemäss und sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Verschmutzung und Beschädigung (z. B. Hinweise oder Markierungen im Text) zu bewahren. Für beschädigte oder verlorene Medien haftet die Benutzerin oder der Benutzer.

2 Wer Medien ausleiht, ist verpflichtet, sich bei der Ausgabe vom ordnungsgemässen Zustand und der Vollständigkeit der Medien zu überzeugen.

## **§ 12 Weiterausleihe**

Die Weitergabe der ausgeliehenen Medien an Dritte ist unzulässig.

## **§ 13 Adress- und Namensänderung**

Adress- und Namensänderungen sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Die Benutzerin oder der Benutzer hat sicherzustellen, dass sie/er auf dem Korrespondenzweg (auch E-Mail) die Erinnerung für die Rückgabe und Mahnungen empfangen kann.<sup>1</sup>

## **§ 14 Haftung**

1 Die Benutzerin oder der Benutzer ist verantwortlich für die von ihr bzw. ihm entliehenen Medien. Sie oder er haftet für den Schaden, der bei Verlust, Verschmutzung oder Beschädigung der Medien entsteht und trägt auch alle dadurch verursachten Kosten.

2 Die Stadtbibliothek haftet nicht für Diebstähle und Beschädigungen, die durch Dritte zum Nachteil von Bibliotheksbenutzenden begangen werden. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Haftung für persönliche Gegenstände der Benutzenden.

3 Medien der Stadtbibliothek dürfen nicht für öffentliche Aufführungen verwendet oder in anderer Form öffentlich zugänglich gemacht werden. Die Stadtbibliothek schliesst die Haftung im rechtlich zulässigen Umfang aus.

4 Die Stadtbibliothek übernimmt weder während des regulären Betriebs noch bei Veranstaltungen die Aufsichtspflicht gegenüber Kindern oder anderen der Aufsicht bedürftigen Personen.

---

<sup>1</sup> Geändert mit Stadtratsentscheid vom 8. Dezember 2025, in Kraft seit 1. Januar 2026.

#### **§ 14a** Videoüberwachung<sup>1</sup>

1 Ausserhalb der regulären Öffnungszeiten werden eintretende Personen gefilmt. Die Daten werden an einem gesicherten Ort aufbewahrt und vor dem Zugriff von Dritten geschützt.

2 Bei strafbaren Handlungen werden die Daten ausgewertet und gegebenenfalls den Strafverfolgungsbehörden übergeben. Alle anderen Aufzeichnungen werden nach 7 Tagen gelöscht.

#### **§ 15** Widerhandlung gegen die Bibliotheksordnung, Ausschluss von der Benutzung

1 Wer den Bibliotheksbetrieb behindert, die Benutzungsordnung missachtet, Anordnungen nicht befolgt oder andere Personen stört oder belästigt, kann ganz oder teilweise wie auch befristet oder auf Dauer von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

2 Ausschluss oder Benutzungsbeschränkung können ebenfalls bei Diebstahl und Schädigung der Bibliotheksbestände oder der Bibliothekseinrichtung verfügt werden.

3 Gegen eine Benutzungsbeschränkung oder Ausschlussverfügung der Stadtbibliothek kann beim Stadtrat Einsprache erhoben werden.

#### **§ 16** Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

1 Diese Verordnung tritt am 1. März 2019 in Kraft.

2 Sie ersetzt die Benutzungsordnung mit Gebührentarif vom 1. September 2008.

Baden, 26. November 2018

Stadtrat Baden

Stadtammann:  
SCHNEIDER

Stadtschreiber:  
KUBLI

---

<sup>1</sup> Eingefügt mit Stadtratsentscheid vom 8. Dezember 2025, in Kraft seit 1. Januar 2026.

# Anhang 1

## zur Verordnung über die Benutzung der Stadtbibliothek Baden vom 26. November 2018

---

### a) Öffnungszeiten<sup>1</sup>

#### Reguläre Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	08.00 bis 19.00 Uhr
Samstag	08.00 bis 16.00 Uhr

#### Bediente Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	10.00 bis 19.00 Uhr
Samstag	09.00 bis 16.00 Uhr

#### Zutritt mit gültigem Bibliotheksausweis

Montag bis Sonntag	07.00 bis 19.00 Uhr
--------------------	---------------------

### b) Gebühren inkl. MWST

#### Jahresgebühren

	Zutritt Bibliothek <sup>2</sup>	Buch	Buch & ebook	Digital**	Buch & Digital** & Spiel	Premium***
<b>Max. Anzahl</b>						
Medien pro Benutzer-ausweis****		30	30	30	30	100
<b>Gebühren</b>						
Kinder bis 12 Jahre	--	kostenlos*	--	--	CHF 20	--
Jugend ab 12 Jahre	--	kostenlos*	--	--	CHF 30	--
Erwachsene ab 18 Jahre	CHF 8	CHF 20	CHF 30	CHF 30	CHF 50	CHF 100
Familie		--	--	--	CHF 60	CHF 120

\* Einschreibgebühr (einmalig)

\*\* Digital: Hörbuch, eBook, Musik, Film

\*\*\* Premium: Buch, Hörbuch, eBook, Musik, Film, Spiel (inkl. Bestseller, Reservationen)

\*\*\*\* Interbibliothekarischer Leihverkehr sowie Onlinedienstleister unterliegen den Nutzungsbestimmungen des jeweiligen Anbieters.

---

<sup>1</sup> Geändert mit Stadtratsentscheid vom 8. Dezember 2025, in Kraft seit 1. Januar 2026.

<sup>2</sup> Eingefügt mit Stadtratsentscheid vom 8. Dezember 2025, in Kraft seit 1. Januar 2026.

## **Einschreibengebühr und "Kennenlern"-Benutzerausweise mit Gebühren:**

Einschreibengebühr Kinder und Jugend bis 18 Jahre (einmalig)	CHF 8
Kurzabo Familien (Buch und Digital** und Spiele) für 3 Monate	CHF 25
Probeabo eBook für 1 Monat (einmalig)	kostenlos
Probeabo Buchstart (Kinder < 3 Jahre) für 1 Jahr (einmalig)	kostenlos

## **Einzelgebühren mit gültigem Bibliotheksausweis:**

Einzelausleihe	CHF 5
Medienbox-Ausleihe	CHF 0 – CHF 50 <sup>1</sup>
Bestsellerausleihe sowie -verlängerung	CHF 2
Reservation eines Mediums	CHF 2
Bereitstellen eines Mediums	CHF 2
Interbibliothekarischer Leihverkehr	nach Aufwand

### Mahnungen:

1. Mahnung	CHF 3
2. Mahnung (inkl. erste Mahnung)	CHF 10
3. Mahnung (inkl. erste und zweite Mahnung)	CHF 25
Inkasso gemäss den Bestimmungen der Stadt Baden	

Ersatzausweis	CHF 5
---------------	-------

### Medienverlust/-ersatz<sup>1</sup>:

– für Medien bis 2 Jahre im Bestand	100% vom Kaufpreis
– für Medien ab 2 Jahren im Bestand	75% vom Kaufpreis
– für Medien ab 4 Jahre im Bestand	50% vom Kaufpreis

Verwaltungsaufwand pro Rechnung per Brief	CHF 20 – CHF 50
---	-----------------

eReader-Ausleihe sowie -Verlängerung <sup>1</sup>	CHF 10
---	--------

technische Geräte	CHF 0 – CHF 50
-------------------	----------------

Beratung (Zeitaufwand ab ½ Std., pro weitere 10 Min.)	CHF 10
---	--------

Lernplatz und WLAN	kostenlos
PC-Arbeitsplätze, Nutzung bis max. 1 h	kostenlos
Schliessfach, Nutzung bis max. 1 Woche	kostenlos bzw. Depot CHF 20

Raumnutzung pro Veranstaltung	CHF 20 – CHF 250 plus Depot CHF 0 – CHF 100
-------------------------------	--

Die Höhe der Gebühr für die Raumnutzung richtet sich namentlich nach folgenden Kriterien:

1. Einzelnutzung oder regelmässige Nutzung
2. Nutzungsdauer
3. zusätzliche Infrastruktur (Küche, Präsentationsmaterial, Reinigung).

Eintritt pro Veranstaltung	CHF 0 – CHF 50
----------------------------	----------------

Personen mit Kulturlegi wird eine Reduktion von 50% auf die Jahresgebühren und Veranstaltungseintritte gewährt.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Geändert mit Stadtratsentscheid vom 8. Dezember 2025, in Kraft seit 1. Januar 2026.

<sup>2</sup> Eingefügt mit Stadtratsentscheid vom 8. Dezember 2025, in Kraft seit 1. Januar 2026.

In Härtefällen kann die Bibliothek diese Gebühren auf Antrag reduzieren oder erlassen.<sup>1</sup>

### Leihfristen für Medien

Die Leihfrist kann wie folgt verlängert werden, sofern das Medium nicht reserviert ist:

Medienart	Leihfrist in Tagen	Anzahl Verlängerungen
eReader	30	1x *****
Einzelausleihe	je nach Medium	je nach Medium *****
Buch	30	3x
Buch Bestseller	14	1x *****
Film	14	1x
Sach-Hörbuch / -Film	30	3x
Hörbuch / Musik	30	1x
Sprachkurs	30	3x
Zeitschriften	14	1x
Spiel / Spielsachen	30	1x
Medienbox	14	1x *****

\*\*\*\*\* erneut kostenpflichtig

---

<sup>1</sup> Geändert mit Stadtratsentscheid 8. Dezember 2025, in Kraft seit 1. Januar 2026.

## Anhang 2

### zur Verordnung über die Benutzung der Stadtbibliothek Baden vom 26. November 2018

---

#### **Hausordnung**

##### **Essen und Trinken**

Im Cafébereich dürfen geruchsneutrale Mahlzeiten gegessen werden. Getränke sind in der ganzen Bibliothek erlaubt.

##### **Fundsachen**

Gefundene Gegenstände können beim Besucherservice abgegeben werden. Die Bibliothek leitet Wertsachen an das Stadtbüro weiter. Dort können sie von den rechtmässigen Besitzerinnen und Besitzern abgeholt werden.

##### **Informationsmaterialien**

Flyer und Plakate von Dritten dürfen nur von der Bibliothek aufgehängt werden. Sie können beim Besucherservice abgegeben werden. Die Bibliothek entscheidet, ob sie ausgehangen werden.

##### **Lärm und Sauberkeit**

In der Bibliothek wird auf die Ruhezone geachtet, die Arbeitsplätze sollen sauber bleiben und der Abfall in den Mülleimer geworfen werden.

##### **Lern- und Arbeitsplätze**

Arbeitsplätze können nicht reserviert werden. Beim Verlassen der Bibliothek sind sie freizugeben. Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für persönliche Gegenstände oder IT-Geräte.

##### **Mobiltelefone**

Mobiltelefone dürfen lautlos genutzt werden. Telefonieren ist im Erdgeschoss erlaubt.

##### **Rauchen**

In allen Innenräumen der Bibliothek ist das Rauchen verboten.

##### **Schliessfächer und Garderobe**

Die Bibliothek haftet nicht für Gegenstände in Schliessfächern, Garderobe oder anderswo.

##### **Spielen in der Bibliothek**

In der Kinderbibliothek darf mit den dafür gekennzeichneten Spielsachen gespielt werden.

##### **Tiere**

Tiere dürfen nicht in die Bibliothek mitgebracht werden.  
Ausnahme: Assistenzhunde.

##### **Verhalten in der Bibliothek**

Alle verhalten sich rücksichtsvoll, damit niemand gestört wird.  
Lärm, starker Geruch oder Verschmutzung sowie Beschädigungen sind zu vermeiden.  
Unangemessenes Verhalten, Diebstahl oder mutwillige Zerstörung werden gemeldet. Für verursachte Schäden haften die Verursachenden.

##### **Verstoss gegen die Hausregeln**

Bei Regelverstößen kann eine Ermahnung, ein Verweis oder ein Hausverbot ausgesprochen werden. Auch eine Sperrung des Bibliotheksausweises ist möglich.

**Weisungen**

Die Anweisungen des Bibliothekspersonals sind zu befolgen.

Stadtbibliothek, Datum